



## Wahlbekanntmachung der Stadt Geringswalde

**SONDERAUSGABE**

1. Am Sonntag, **dem 7. Juni 2015** finden die Bürgermeister- und Landratswahlen

gleichzeitig – und in denselben Wahlräumen – statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

Termin für einen etwaigen zweiten Wahlgang ist Sonntag, der **21. Juni 2015**

Der zweite Wahlgang dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde Geringswalde ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt.

240 – Geringswalde 1,  
Diesterweg Schule, Lutherplatz 4,

241 – Geringswalde 2,  
DRK Begegnungsstätte »Neuer Anker«,  
Altgeringswalder Straße 4

242 – Altgeringswalde,  
Begegnungszentrum Altgeringswalde,  
Obere Dorfstraße 60,

243 – Aitzendorf,  
Begegnungszentrum Aitzendorf,  
Obere Dorfstraße 17,

244 – Arras,  
Begegnungsstätte Arras,  
Hauptstr. 18 B,

245 – Holzhausen,  
Gasthof »Zur Hundsnase«,  
Hoyersdorf Nr. 19

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 17. Mai 2015 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im Rathaus zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel sind für die:

- Bürgermeisterwahl  
von **hellgrüner Farbe**
- Landratswahl  
von **hellgelber Farbe**

Die Stimmzettel für einen notwendigen zweiten Wahlgang sind für:

- Bürgermeister  
von **hellroter Farbe**
- Landrat  
von **weißer Farbe**

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat eine Stimme.

4.1 Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.

5. Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerbern durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsnachweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung wird wegen eines etwaigen notwendigen zweiten Wahlganges bei der Bürgermeister- und Landratswahl **nicht** abgegeben.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliches Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 39 Abs. 2 S. 4 KomWO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Geringswalde, den 13. 05. 2015

*Arnold, Bürgermeister*

## Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am Sonntag, dem 7. Juni 2015

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2015 folgende Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Geringswalde am 7. Juni 2015 zugelassen, die hiermit bekanntgegeben werden:

Wahlvorschlag	Name, Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung)
ARNOLD	Arnold, Thomas	Bürgermeister	1963	Mühlental 4, 04680 Colditz
RIEDEL	Riedel, Susann	Angestellte	1987	Buchberg 31, 09326 Geringswalde

Geringswalde, den 12. 05. 2015  
*Arnold, Bürgermeister*

### Hinweis!

Am 7. Juni 2015 werden **die Bürgermeister- und Landratswahlen gleichzeitig** durchgeführt.

Unterstützen Sie bitte die Wahlvorstände und die Ihnen nachfolgenden Wähler, indem Sie sich schon vor dem Wahlraum die Musterstimmzettel genau anschauen und Ihren Entschluss fassen, damit es in den Wahlkabinen zügig vorangehen kann.

*Kl. Uhlemann*  
Vorsitzender  
Gemeindevwahlausschuss

### Wahlen Friedensrichter

In diesem Jahr sind auch die Wahlen zum Friedensrichter/-in. Die Stadt Geringswalde sucht eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter für das Gemeindegebiet der Stadt Geringswalde und ihrer dazugehörenden Ortschaften.

Der Bewerber muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Friedensrichter kann nicht sein, wer

- als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
- die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;

- das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.

Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Internetseite unter [www.geringswalde.de](http://www.geringswalde.de) – Wahlen 2015.

*Kl. Uhlemann*  
SGL AV